

# SMV-Satzung

## Hans-Thoma-Gymnasium Lörrach

07.11.2016

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 23. Februar 2016 und die SMV-Verordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2015. Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1 Aufgabe der SMV</b>	<b>2</b>
1.1 Interessenvertretung der Schüler . . . . .	2
1.2 Selbstgewählte Aufgaben . . . . .	2
1.3 Übertragene Aufgaben . . . . .	3
1.4 Kooperationen . . . . .	3
<b>2 Organe der SMV</b>	<b>3</b>
2.1 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung . . . . .	3
2.2 Klassensprecher/Kurssprecher . . . . .	3
2.3 Schülerrat . . . . .	4
2.3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht . . . . .	4
2.3.2 Sitzungen . . . . .	4
2.3.3 Beschlussfähigkeit . . . . .	4
2.4 Schülersprecher . . . . .	5
2.5 Kassenwart . . . . .	5
2.6 Schriftführer . . . . .	5
2.7 Unter- und Mittelstufensprecher . . . . .	5
2.8 Ständiger Ausschuss . . . . .	5
<b>3 Wahlen</b>	<b>6</b>
3.1 Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter . . . . .	6
3.1.1 Der Schülersprecher . . . . .	6

3.1.2	Der Stellvertreter . . . . .	6
3.2	Wahl der Schülervorteiler in die Schulkonferenz . . . . .	6
3.2.1	Schülervorteiler . . . . .	6
3.2.2	Einberufung der Schulkonferenz . . . . .	7
3.3	Wahl der Verbindungslehrer . . . . .	7
<b>4</b>	<b>Evaluation</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Finanzierung und Kassenprüfung</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>8</b>

## 1 Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden. Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV. Die Aufgaben der SMV umfassen:

### 1.1 Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervorteiler ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Der Schülerrat entsendet vier Vertreter in die Schulkonferenz: Schülersprecher und 3 weitere Schülerinnen und Schüler. Die Schülervorteiler können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervorteiler können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

### 1.2 Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere die Organisation und Durchführung von Festen für die Unterstufe (Halloween, Fasnacht), Aufstellung eines

Weihnachtsbaumes, Aktion zum Welt-AIDS-Tag am 1. Dezember, Bewirtung verschiedener schulischer Veranstaltungen (Bundesjugendspiele, Elternsprechtag...), Gestaltung eines Schulkalenders tragen dazu bei.

### **1.3 Übertragene Aufgaben**

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule: Patenschaft Sri Lanka, Paten für die 5. Klassen, Organisation und Ausbildung der Streitschlichter.

### **1.4 Kooperationen**

Zusammenarbeit mit den SMVen anderer Schulen; mit Bezirksarbeitsgemeinschaften; mit dem Landeschülerbeirat.

## **2 Organe der SMV**

Organe der SMV sind:

### **2.1 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden (SMV-Verordnung §8 Abs. 3).

### **2.2 Klassensprecher/Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Die Klassenstufen 5 und 6 wählen jeweils zwei gleichberechtigte Klassensprecher, jeweils einen Jungen und ein Mädchen. Hier werden jedem Klassenmitglied zwei Stimmen zugesprochen. In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl findet in der Regel in der Klassenlehrerstunde statt, kann aber auch an andere Fachlehrer, die die Gruppe in dieser Zusammensetzung unterrichten, delegiert

werden. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Schuljahr.

## **2.3 Schülerrat**

### **2.3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben. 5 Tage vor der Schülerratssitzung veröffentlicht der Schülersprecher die Tagesordnung am Schwarzen Brett und kündigt den Termin per Durchsage und Eintrag in den Vertretungsplan an. Die Klassensprecher sind verpflichtet, die Tagesordnung und die damit verbundenen Vorschläge in der Klasse vorzustellen und diese anschließend über die Beschlüsse der Schülerratssitzung zu informieren.

### **2.3.2 Sitzungen**

Die Termine der Schülerratssitzungen werden 2-3 Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Vertrauenslehrer sollen anwesend sein, der Schülerrat kann allerdings beschließen, ohne deren Anwesenheit zu tagen. Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

### **2.3.3 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **2.4 Schülersprecher**

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat. Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt. Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

## **2.5 Kassenwart**

Der Kassenwart wird vom ständigen Ausschuss vorgeschlagen und vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit den VerbindungslehrerInnen. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „5. Finanzierung und Kassenprüfung“.

## **2.6 Schriftführer**

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Ständige Ausschuss einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates und des Ständigen Ausschusses ein Protokoll an.

## **2.7 Unter- und Mittelstufensprecher**

Die Klassensprecher der Unterstufe (Kl. 5-7) und Mittelstufe (Kl. 8-10) wählen jeweils einen Stufensprecher und Stellvertreter, die in besonderem Maße die Interessen der jeweiligen Klassenstufen vertreten.

## **2.8 Ständiger Ausschuss**

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der SMV aktiv für die Schulgemeinschaft einsetzen wollen, können dem Ständigen Ausschuss beitreten. Schüler- und Stufensprecher

sind automatisch Mitglieder. Der Ständige Ausschuss tritt zu wöchentlichen Sitzungen zusammen. Der Ständige Ausschuss setzt die oben genannten Ziele der SMV um. Er arbeitet dabei selbstständig und ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

## **3 Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

### **3.1 Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter**

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und ein Stellvertreter gewählt.

#### **3.1.1 Der Schülersprecher**

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.

#### **3.1.2 Der Stellvertreter**

Er wird aus der Mitte der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter wird vom Schülerrat gewählt.

### **3.2 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz**

#### **3.2.1 Schülervertreter**

Der Schülersprecher ist kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend.

### **3.2.2 Einberufung der Schulkonferenz**

Die Gruppe der Schülervorteiler kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst oder durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

### **3.3 Wahl der Verbindungslehrer**

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres drei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Ständigen Ausschusses eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Jedes Mitglied des Schülerrates hat drei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind. Vertrauenslehrer, Schülersprecher und Direktor vereinbaren regelmäßige Zusammenkünfte, die dem Informationsaustausch dienen.

## **4 Evaluation**

Nach §114 SchulG werden die Schüler bei der Evaluation mit einbezogen.

## **5 Finanzierung und Kassenprüfung**

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehrern über ein Konto bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden verwaltet. Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 500 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus der Mitte der Schülerschaft. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch Vorschlag des Elternbeiratsvorsitzenden. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an

den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet. Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch ihre Veranstaltungen.

## **6 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 28.10.2016 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 7.11.2016 in Kraft. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.